

22.09.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern (Zusammenführungsgesetz)

- **Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt** -

TOP 10 b der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 GOF)

In Artikel 1 § 1 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Soweit die Länder bestimmen, dass Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit durch eine einheitliche Fachgerichtsbarkeit ausgeübt werden, gelten ergänzend zu den jeweiligen besonderen Verfahrensgesetzen die nachfolgenden Vorschriften."

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 3 sind die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 zu streichen.

...

- bb) In § 5 Abs. 4 ist Satz 3 zu streichen.
- cc) In § 6 ist die Überschrift durch die Wörter "Nichtigkeit von Landesrecht" zu ersetzen und Satz 1 zu streichen.
- dd) In der Überschrift zu § 14 sind die Wörter "in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1" durch die Wörter "bei Zusammenführung von Verwaltungs- Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit" zu ersetzen.
- ee) In der Überschrift zu § 15 sind die Wörter "in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2" durch die Wörter "bei Zusammenführung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit" zu ersetzen.
- ff) In § 17 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "nach § 1 Abs. 1 Satz 1 errichteten Gerichte" durch die Wörter "einheitlichen Gerichte für die Ausübung der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit" zu ersetzen.
- gg) In § 17 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "nach § 1 Abs. 1 Satz 2 errichteten Gerichte" durch die Wörter "einheitlichen Gerichte für die Ausübung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit" zu ersetzen.
- b) In den Artikeln 2, 3 und 4 sind jeweils die Wörter "nach § 1 der Gerichtsordnung der einheitlichen Fachgerichte" zu streichen.
- c) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In der Einzelbegründung zu § 1 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1 Abs. 1 schreibt für den Fall, dass ein Land von der verfassungsrechtlichen Option Gebrauch macht, zu bestimmen, dass die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit durch einheitliche Fachgerichte ausgeübt werden, die ergänzende Geltung der Gerichtsordnung der einheitlichen Fachgerichte vor."
 - bb) In der Einzelbegründung zu § 3 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Einer Regelung der örtlichen Zuständigkeit bedarf es im Hinblick auf die nach § 1 Abs. 1 insoweit geltenden jeweiligen Bestimmungen der besonderen Verfahrensgesetze nicht."
 - cc) In der Einzelbegründung zu § 5 sind in Absatz 4 die Sätze 5 und 6 zu streichen.

- dd) In der Einzelbegründung zu § 6 ist die Überschrift durch die Wörter "Nichtigkeit von Landesrecht" zu ersetzen und der erste Absatz zu streichen.
- ee) Die Einzelbegründung zu § 14 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
- "Zu § 14 ("Präsidium und Geschäftsverteilung bei Zusammenführung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit")"
- bbb) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "nach § 1 Abs. 1 Satz 1" zu streichen.
- ff) Die Einzelbegründung zu § 15 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
- "Zu § 15 ("Präsidium und Geschäftsverteilung bei Zusammenführung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit")"
- bbb) In Satz 1 sind die Wörter "nach § 1 Abs. 1 Satz 2 eröffneten" zu streichen.
- gg) Die Einzelbegründung zu § 17 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter "dreier Gerichtsbarkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1" durch die Wörter "aller drei Gerichtsbarkeiten" zu ersetzen.
- bbb) In Absatz 4 Satz 1 ist die Angabe "nach § 1 Abs. 1 Satz 2" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Verfassung räumt den Ländern - und nicht dem Bund - die Option ein zu bestimmen, dass die verschiedenen Verwaltungsgerichtsbarkeiten durch einheitliche Fachgerichte ausgeübt werden. Daher bedarf es hierzu keiner einfachgesetzlichen bundesrechtlichen Ermächtigung, sondern lediglich einer einheitlichen bundesrechtlichen Gerichtsordnung.

Die subsidiäre Geltung der besonderen Verfahrensordnungen muss ausdrücklich angeordnet werden.

Als Folgeänderung sind die in einzelnen Vorschriften enthaltenen ausdrücklichen Verweisungen auf einzelne Regelungen der subsidiären Verfahrensordnungen zu streichen und die Verweise auf die derzeit im Gesetzesantrag vorgesehene Fassung des § 1 Abs. 1 zu korrigieren.